

gen zum Prämienfonds von einer staatlichen Aufgabe Prämienfonds auszugehen, welche die Veränderung der Anzahl der Arbeitskräfte berücksichtigt.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus den Gegenplanschlägen zur Überbietung der staatlichen Planaufgabe dürfen 150 M je Beschäftigten (VbE) nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe einschließlich der Verpflichtung aus dem im I. Quartal 1977 abgestimmten Gegenplan ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds einschließlich der weiteren Zuführungen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBI. II Nr. 5 S. 49) zu mindern.

Für die Finanzierung der weiteren Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 4 und Abschnitt III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 23 S. 408) sowie Abschnitt II Ziffern 4, 5 und 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI. I Nr. 30 S. 570).

8. Leistungsfonds

Für die Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1977 sind der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze

- für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres,
- für die Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“,
- für die Anteile der Zusatzgewinne und
- für die Kosteneinsparungen für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBI. I Nr. 23 S. 416) anzuwenden.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Leistungsfonds dürfen entsprechend dem tatsächlich erreichten Erfüllungsstand nur dann erfolgen, wenn sie aus überbotenen bzw. übererfülltem Nettogewinn gemäß der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. vom 3. Juli 1975 finanziert werden können.

Sie dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat erfolgen.

Bei Übererfüllung des Planes gelten die dafür in der Anordnung vom 15. Mai 1975 festgelegten Sätze. Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn die staatlichen Planaufgaben zusätzlich zu dem im I. Quartal 1977 abgestimmten Gegenplan übererfüllt werden.

9. Überbietung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn

Der gegenüber der staatlichen Planaufgabe mit dem abgestimmten Gegenplan überbotene Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 zu planen und zu verwenden.

Anlage 1

1. Zusammengefaßte Kennziffern zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben durch Gegenpläne (einzureichen auf Vordruck 9209)

Bezeichnung der Kennziffer	Kennziffer Nr.	Staatliche Planaufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe				
			Jahr insges.	Quartale I. II. III. IV.			
1	2	3	4	5	6	7	8
Industrielle Warenproduktion zu IAP	0506						
Industrielle Warenproduktion zu KPP	0504						
Produktion des Bauwesens insgesamt zu IAP	0513						
Bauproduktion	0515						
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP	0512						
Export SW M	1403						
UdSSR M	1404						
Export SW BP	1413						
UdSSR BP	1414						
Export NSW VM	1405						
KD VM	1406						
VW VM	1408						
BRD VM	1402						
WB VM	1409						
Export NSW BP	1415						
Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten auf Basis industrielle Warenproduktion zu KPP	6151						
Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten auf Basis Eigenleistung	6150						
Arbeitsproduktivität auf Basis Produktion des Bauwesens	6164						
Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz	6701						
Nettogewinn saldiert	0111						
Nettogewinnabführung an den Staat	0112						
Zuführungen zum Prämienfonds	0206						
Primärdaten für Arbeitsproduktivität: Eigenleistung	0516						
Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE)	0901						
Information: Zuführungen zum Leistungsfonds	0229						